

daß in dem der Dichterin Proba gewidmeten c. 5 auch bereits der auf ihre Vergil-Centonen. bezügliche Schlußsatz: *Quod tamen opusculum legitur inter apocrifas scripturas insertum* erscheint¹, über den v. DOBSCHÜTZ nach MIGNES Druck geurteilt hat, daß er möglicherweise einen späteren Zusatz darstelle.²

¹) Fol. 2.

²) Das Decretum Gelasianum S. 196 N. 1.